

FAQ 001

vom 11. Januar 2008
Stand 1. September 2017

Aufzüge für Personen mit einer Behinderung

Fragestellung:

Die Norm EN 81-70 wurde durch ihre Veröffentlichung im Bundesamtsblatt im Jahre 2005 in der Schweiz in Kraft gesetzt.

1. Ist diese Norm für alle neu in Verkehr gebrachten Aufzüge zwingend einzuhalten?
2. Sind alle Punkte dieser Norm obligatorisch?
3. Welche Anforderungen werden bei einer nachträglichen Kontrolle gestellt?

Antwort:

1. Eine Norm ist nie obligatorisch. Die Einhaltung einer harmonisierten Norm bewirkt jedoch die Vermutung, dass die grundlegenden Anforderungen der Aufzugsverordnung eingehalten werden. Um festzustellen, ob die Norm im Einzelfall anzuwenden ist, muss die bestimmungsgemässe Verwendung des Aufzuges definiert werden. Kann es unter den möglichen Benutzern des Aufzuges ältere Leute oder Personen mit einer Behinderung haben, so ist diese Norm anzuwenden.
2. Die einzelnen Punkte dieser Norm behandeln alle möglichen Behinderungen. Entsprechend der Norm EN 81-20; 0.4.2, müssen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden Absprachen stattfinden über die bestimmungsgemässe Benutzung des Aufzuges. Falls gewisse Benutzergruppen einen Aufzug nicht oder nur eingeschränkt benutzen können, muss das in der Bedienungsanleitung und allenfalls auch in der Kabine des Aufzuges deutlich erwähnt werden.
3. Im Rahmen seiner Marktkontrolltätigkeit bei neu in Verkehr gebrachten Aufzügen kontrolliert das EIA die folgenden Anforderungen:
 - Abmessung der Kabine und Kabinenzugänge
 - Lichtvorhang bei automatischen Türen
 - Seitlich angeordneter Handlauf in der Kabine
 - Spiegel in der Kabine zur Anzeige von Hindernissen
 - Anhalte- und Nachreguliergenauigkeit
 - Konformität der Bedientableaux in und ausserhalb der Kabine
 - Anzeigen der Notrufeinrichtung (Piktogramme)

Weitere Informationen zu diesem Thema finden sie unter:
www.aufzuege.ch ➡ „Hindernis freies Bauen“ (pdf Dokument)